

<u>öffentlich</u>	Antrag
--------------------------	---------------

Geschäftszeichen 3-103-gt.	Datum 06.02.2024	ANT/2024/004
-------------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	22.02.2024

Interfraktioneller Antrag für die Sitzung des Rates am 22.02.2024
Mitgliedschaft bei Wedel Marketing e. V.
hier: Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 25.02.2024

Anlage/n

- 1 TOP 7 Rat 20240222 Wedel Marketing



Interfraktioneller Antrag für die Sitzung des Rates am 22.02.2024

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

wir bitten für die oben genannte Sitzung um Aufnahme des Tagesordnungspunktes

Mitgliedschaft bei Wedel Marketing e.V. hier: Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 25.01.2024

Unter diesem Tagesordnungspunkt stellen wir folgenden Antrag:

Der Rat beschließt, den Ratsbeschluss vom 25.01.2024 zum „Interfraktionellen Antrag für den Rat zu Wedel Marketing e.V.“ (ANT/2024/001; TOP 6) aufzuheben.

Begründung:

Wir haben die geführten Diskussionen in der Ratssitzung zum Anlass genommen, noch einmal unseren Antrag intensiv zu überdenken. Ziel dieses Antrages war es, die Zusammenarbeit zwischen Wedel Marketing und der Verwaltung respektive dem Bürgermeister zu intensivieren, damit gemeinsam das Stadtmarketing in Wedel vorangebracht wird. Die Dialoge im Rat haben uns jedoch gezeigt, dass dieser Antrag das Gegenteil zu bewirken scheint. Der Bürgermeister brachte in der Sitzung deutlich zum Ausdruck, dass auch er ein ernsthaftes Interesse an einer guten Zusammenarbeit mit Wedel Marketing hat und nur die Umstände ihn bisher daran hinderten.

Nach reiflicher Überlegung sind wir deshalb zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Beharren auf unseren ursprünglichen Antrag diesem neuen Miteinander im Weg stehen würde und wenig hilfreich wäre. Aus diesem Grunde haben wir uns entschlossen, unseren Antrag zurückzuziehen.

Wir freuen uns, diese längst überfällige und sinnvolle Diskussion angestoßen zu haben. Voller Zuversicht sehen wir nun der produktiven Auseinandersetzung zwischen dem Bürgermeister mit Wedel Marketing entgegen.

Wedel, den 04.02.2024

Julia Fisauli	für die CDU-Fraktion
Dagmar Süß	für die Fraktion der GRÜNEN
Lothar Barop	für die SPD-Fraktion
Nina Schilling	für die FDP-Fraktion
Dr. Detlef Murphy	für die Ratsmitglieder der LINKEN

Stadt Wedel - 0-11 • Postfach 260 • 22871 Wedel

Herrn Stadtpräsident
Julian Fresch
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

Mein Zeichen	Gä
Sachbearbeiterin	Angela Gärke
Durchwahl	04103 707-409
Telefax	04103 70788-409
Zimmer	315
E-Mail	a.gaerke@stadt.wedel.de
Datum	02.02.2024.

Widerspruch gegen den Beschluss des interfraktionellen Antrages „Verbesserung der Zusammenarbeit der Stadt Wedel mit dem städtischen Verein „Wedel Marketing“ durch Mitgliedschaft im Verein“ unter dem TOP 6 der Sitzung des Rates vom 25.01.2024

Sehr geehrter Herr Fresch,

hiermit widerspreche ich gemäß § 43 Abs. 1 GO jeweils den zu vor TOP 1 und TOP 6 am 25.01.2024 im Rat gefassten Beschlüssen:

vor TOP 1

Der Dringlichkeitsantrag zum Thema Wedel Marketing wird beschlossen.

TOP 6

1. Die Stadt Wedel wird rückwirkend zum 1. Januar 2024 Mitglied im städtischen Verein „Wedel Marketing“. Eine Leistungsvereinbarung sowie die jährliche Prüfung durch das Prüfungsamt entfallen gleichzeitig.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf 95.000 € festgesetzt.
3. Der Rat entsendet für die Dauer der Mitgliedschaft eine von ihm zu benennende Person als Vertretung in den Vorstand von Wedel Marketing. Der Verein wird seine Satzung entsprechend anpassen (ein Entwurf ist als Anlage beigelegt).
4. Eine etwaige Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch einen erneuten Ratsbeschluss und wird dem Verein mit einer Frist von mindestens einem Jahr angekündigt.

Die Beschlüsse sind rechtswidrig. Es besteht eine Verpflichtung zum Widerspruch.

Begründung

1. Zum Sachverhalt:

Am 15.01.2024 ist der interfraktionelle Antrag der Fraktionen bzw. Gruppe im Sitzungsdienst eingegangen. Zur Besprechung der Tagesordnung durch den Stadtpräsidenten für den Rat lag der Antrag rechtzeitig vor. Der Antrag hätte nach § 34 Abs. 4 S. 3 GO auf die nächste Tagesordnung des Rates am 25.01.2024 kommen müssen. Dies ist nicht geschehen.

Der interfraktionelle Antrag ist dann als Dringlichkeitsantrag in der Ratssitzung am 25.01.2024 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beschlossen (32 Ja / 2 Nein) und auf die Tagesordnung unter neu TOP 6 gesetzt worden.

Der Dringlichkeitsantrag wird damit begründet, dass ein Verschieben des Antrages in die Februar Sitzung im Übrigen aufgrund erhöhter Kosten wesentliche Nachteile für die Stadt zur Konsequenz hätte. Würde der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt beraten und beschlossen, entstünde ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand und mithin vermeidbare Kosten. Denn noch im Januar müsste die erste Charge des vereinbarten Zuschusses gemäß der Leistungsvereinbarung erfolgen, für die Umsatzsteuer anfällt. Nach einer späteren Beschlussfassung müssten Umsatzsteuer und Zuschuss anteilig neu kalkuliert, verrechnet und/oder rückabgewickelt werden, womit mehrere Fachabteilungen im Rathaus beschäftigt sein werden. Jeder Verwaltungsaufwand erzeuge betriebswirtschaftliche Kosten, dieser Mehraufwand entfielen mit Beschlussfassung vor Auszahlung des vereinbarten Zuschusses.

Zudem sei dem Verein und seinen Mitgliedern Planungssicherheit zu geben, die Veranstaltungen des Jahres sind bereits in Planung bzw. Umsetzung und auch eine satzungsändernde Mitgliederversammlung ist bereits vor der kommenden Ratssitzung terminiert. Eine Beschlussfassung des Rates sollte daher rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung ohne finanziellen und arbeitsmäßigen Mehraufwand und gemäß des interfraktionellen Diskussionsstandes noch in der Januar-Sitzung erfolgen.

Letztlich sei die zeitnahe Entscheidung im Januar auch wichtig, Da die Stadt als Vereinsmitglied dann von Jahresanfang an intensiver an der Jahresplanung der Aktivitäten für das laufende Jahr beteiligt ist. Bei Vereinsbeitritt im laufenden Jahr würde die Stadt als Vereinsmitglied vor vollendete Tatsachen hinsichtlich der Jahresplanung 2024 gestellt werden

Der oben zitierte Beschluss ist unter neu TOP 6 mit folgender Mehrheit gefasst worden: 29 Ja/3 Nein/2 Enthaltungen.

Es wird auf die Begründung zu dem Beschluss(antrag) verwiesen um vermeidbare Wiederholungen zu vermeiden.

Bei beiden Beschlüssen hat ein Vorstandsmitglied vom Verein Wedel Marketing mitgewirkt, beim Dringlichkeitsantrag mit einer Ja-Stimme und beim oben genannten Beschluss mit Enthaltung unter Anwesenheit in der Sitzung.

Die Wedel Marketing e. V. Beitragsordnung bestimmt, dass Mitgliedsbeiträge für Privatpersonen sowie gemeinnützige Organisationen und Vereine 75 Euro brutto beträgt und für gewerbliche Mitglieder 300 Euro brutto.

Darüber hinaus kann jedes Mitglied einen jährlichen Förderbeitrag selbst bestimmen.

Es liegt lediglich ein Entwurf zur Änderung der Satzung des Vereins Wedel Marketing vor.

Der Haushalt 2024 ist bislang nicht genehmigt und deswegen auch noch nicht bekannt gemacht.

2. Rechtliche Bewertung:

Gemäß § 43 Abs. 1 GO besteht eine Widerspruchspflicht des Bürgermeisters, wenn ein Beschluss des Rates das Recht verletzt.

Die Beschlüsse sind rechtswidrig.

Die Voraussetzungen für eine Erweiterung der Tagesordnung des Rates am 25.1.2024 um dringende Angelegenheiten ist nicht gegeben, vor TOP 1.

Deswegen ist der Beschluss zu Wedel Marketing, TOP 6, bereits nicht ordnungsgemäß zustande gekommen. Selbst ohne die Verletzung der Dringlichkeit, vor TOP 1, ist der Beschluss zu Wedel Marketing, TOP 6, rechtswidrig.

Mit Beginn der Ladungsfrist war die Tagesordnung geschlossen.

§ 34 Abs. 4 letzter Satz GO bestimmt, dass der Rat die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern kann; der Beschluss bedarf der Mehrheit von Zweidritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Voraussetzung für einen Dringlichkeitsantrag ist, dass es sich bei Zugrundelegung objektiver Maßstäbe um eine dringende Angelegenheit handelt. Eine dringende Angelegenheit liegt dann vor, wenn der Stadt bei einer späteren Erörterung und Beschlussfassung wesentliche Nachteile entstehen würden, die es geboten erscheinen lassen, eine geringere Vorbereitungszeit in Kauf zu nehmen. Dem Rat steht bei der Beurteilung der Dringlichkeit kein Ermessen zu, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Ein Antrag der die Voraussetzungen der Dringlichkeit nicht erfüllt ist unzulässig.

Die Voraussetzungen für eine Dringlichkeit sind nicht erfüllt.

Die nicht erfolgte Aufnahme des interfraktionellen Antrages auf die Tagesordnung des Rates vom 25.01.2024 ist kein Grund für einen Dringlichkeitsantrag. Ein Verstoß gegen § 34 Abs. 4 S. 3 GO begründet keine Dringlichkeit; im Übrigen steht dieses Recht nur Fraktionen zu und nicht einzelnen Ratsmitgliedern wie dem fraktionslosen Mitglied der Partei „Die Linke“. Der nicht erfolgte Aufnahme in die Tagesordnung ist mit den gebotenen Rechtsmitteln allein zu entgegen. Insofern wäre der Verwaltungsrechtsweg in Form einer Klage bzw. eines Eilverfahrens offen gewesen bzw. eine einstweilige Anordnung durch die Kommunalaufsicht.

Voraussetzungen für die Dringlichkeit, dass eine spätere Befassung mit der Angelegenheit wesentliche Nachteile für die Stadt erbringen würde, sind nicht gegeben.

Dem Dringlichkeitsantrag, vor TOP 1, ist bereits entgegenzuhalten wie auch dem Beschluss zu Wedel Marketing, TOP 6, dass der Haushalt 2024 noch nicht genehmigt und deswegen auch noch nicht bekannt gemacht ist. Die vorläufige Haushaltsführung ist insbesondere in § 81 GO geregelt. Dort heißt es in Absatz 1: Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, darf die Gemeinde Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Fortsetzung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten,

Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Die Kommentierung „Gemeindehaushaltsrecht Schleswig Holstein“ von Bräse/Lau/Leder ergänzt dazu, „dass die Gemeinde in der haushaltslosen Zeit darauf zu achten hat, dass durch ihre Handlungen Aufwendungen nicht entstehen, zu denen sie rechtlich nicht verpflichtet ist oder die für die Fortsetzung notwendiger Aufgaben aufschiebbar sind.“

Die Stadt darf nicht neue Vorhaben, die im Vorjahr noch nicht im Haushalt standen, beginnen und keine freiwillige Leistungen zahlen, sofern nicht im Vorjahr hierüber schon Verträge geschlossen wurden (z. B. Zuschüsse an Vereine).

Es muss sich demnach um Verbindlichkeiten handeln, die vor Beginn des Haushaltsjahres 2024 eingegangen wurden oder kraft Gesetzes entstanden sind.

Mithin sind während der haushaltslosen Zeit Handlungen zu unterlassen die zu neuen bzw. anderen, vorher nicht bestehenden oder ausgelösten Verpflichtungen führen.

Der Dringlichkeitsantrag zielte auf einen zu fassenden Beschluss, TOP 6, ab, der nicht mit den gesetzlichen Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung in Einklang steht. Die Stadt soll eine neue rechtliche Verbindlichkeit eingehen in haushaltsloser Zeit. Dafür ist bereits Dringlichkeit nicht gegeben.

Unabhängig von der haushaltslosen Zeit, würde der Stadt durch ein Verschieben des Antrages in die Ratssitzung im Februar 2024 kein objektiver wesentlicher Nachteil in Form eines erheblichen Verwaltungsaufwandes entstehen. Dieser ist insbesondere nicht beziffert und überdies sind das Sowieso-Kosten.

Allein aufgrund des Ratsbeschlusses vom 25.01.2024 endet nicht die bestehende Leistungsvereinbarung automatisch. Der Beschluss ist ein Internum, der vertraglich durch Aufhebungsvertrag umgesetzt werden müsste. Aufgrund der bestehenden Leistungsvereinbarung ist die Stadt verpflichtet, die Zahlungsregelung in Höhe von 50 % von 95.000 € der vertraglichen Zuschusshöhe einzuhalten. Eine gegebenenfalls entsprechende Verrechnung/Rückforderung aufgrund des bestehenden Vertrages ist ein normales Geschäft der laufenden Verwaltung.

Die Stadt ist auch nicht rechtlich verpflichtet, dem Verein Wedel Marketing Planungssicherheit zu geben. Der Verein Wedel Marketing ist eine von der Stadt getrennte juristische Person. Der Verein Wedel Marketing ist mit der Stadt durch die Leistungsvereinbarung vertraglich verbunden. Der Zuschuss ist an Voraussetzungen bzw. Leistungspflichten geknüpft, deren Einhaltung letztlich durch die Prüfdienste der Stadt geprüft wird. Es ist davon auszugehen, dass der Fortbestand des Vereins nicht abhängig davon ist und auch nicht sein darf, ob die Zahlung der Stadt bereits jetzt erfolgt oder nach einem erneuten Ratsbeschluss nach erfolgter Genehmigung des Haushaltes. Es gilt die Leistungsvereinbarung.

Auch ohne den gefassten Beschluss ist die Stadt durch das amtierende Vorstandsmitglied Bürgermeister des Vereins Wedel Marketing bereits jetzt an einer Jahresplanung als Mitglied des Vorstandes beteiligt. Es entsteht kein Mehrwert. Überdies ist die Satzung des Vereins noch nicht geändert und liegt lediglich im Entwurf vor.

Bezüglich der nicht bestehenden Dringlichkeit wird auch auf die Rechte der Ratsmitglieder hingewiesen, die gegen den Dringlichkeitsantrag geredet und gestimmt haben.

Bei der Abstimmung des Dringlichkeitsantrages, vor TOP 1, haben Personen mitgewirkt, die im Vorstand des Vereins Wedel Marketing sind und nach § 32 Abs. 3 i.V.m. § 22 Absatz 2 Nr. 3 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind, namentlich Herr Jochen Lüchau. Es besteht ein Anwesenheits- und Mitwirkungsverbot. Im Ergebnis kann ein Verstoß dann nicht geltend gemacht werden, wenn die Stimme nicht entscheidend war. So ist es hier. Gleichwohl ist § 32 Abs. 3 i.V.m. § 22 GO zu beachten.

Das gleiche gilt für die Beschlussfassung zu Wedel Marketing, TOP 6.

Zum Beschluss zu Wedel Marketing, TOP 6, der bereits wegen der vorläufigen Haushaltsführung aus den oben genannten Gründen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, rechtswidrig ist, wird ergänzend noch auf folgendes hingewiesen.

Entgegen des Ratsbeschlusses handelt es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 95.000 Euro - brutto oder netto ist nicht konkret beschlossen -. Der Mitgliedsbeitrag für Städte ist in Wedel Marketing e.V. Beitragsordnung nicht explizit genannt, dürfte nach Auslegung 75 Euro brutto betragen. Somit geht es um einen Förderbeitrag i.H.v. 94.925 Euro ohne an Voraussetzungen bzw. Leistungen geknüpft zu sein. Es handelt sich um einen Zuschuss der Stadt an den Verein. Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung. Die Stadt würde durch den Beschluss jegliches Prüfungsrecht verlieren.

Es sind allerdings die Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung von Zuschüssen der Stadt Wedel an Dritte (Zuschussrichtlinien) zu beachten. In diesen ist insbes. geregelt, dass nicht verbrauchte Zuschüsse ggfls. zurück zu übertragen sind an die Stadt. Insofern fehlt es an konkreten Regelungen, wie der Zuschuss verwendet werden soll, um eine eventuelle Rückübertragung prüfen zu können. Das Prüfungsrecht hat danach die Stadt.

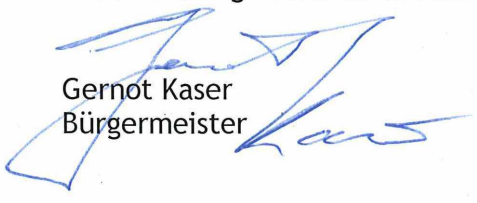
Aufgrund der rechtlichen Regelungen spielt es keine Rolle, ob die finanziellen Mittel an anderer Stelle eingespart werden oder beispielsweise in einer Rücklage vorhanden sind. In Zeiten der haushaltslosen Zeit, aus welchem Grund auch immer sie eingetreten ist, geht es lediglich darum, dass die Stadt handlungsfähig bleibt und insbesondere ihre laufenden Verpflichtungen (z.B. Sozialleistungen, Personalausgaben, Mieten) erfüllen kann. Insofern bestehen auch eindeutig engere Grenzen als bei einem beschlossenen und genehmigten Haushalt.

Der Beschluss des Rates vom 25.01.2024

1. Die Stadt Wedel wird rückwirkend zum 1. Januar 2024 Mitglied im städtischen Verein „Wedel Marketing“. Eine Leistungsvereinbarung sowie die jährliche Prüfung durch das Prüfungsamt entfallen gleichzeitig.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf 95.000 € festgesetzt.
3. Der Rat entsendet für die Dauer der Mitgliedschaft eine von ihm zu benennende Person als Vertretung in den Vorstand von Wedel Marketing. Der Verein wird seine Satzung entsprechend anpassen (ein Entwurf ist als Anlage beigelegt).
4. Eine etwaige Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch einen erneuten Ratsbeschluss und wird dem Verein mit einer Frist von mindestens einem Jahr angekündigt“

ist daher aufzuheben.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis der Rat über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beschließt, § 43 Abs. 2 S. 3 GO.



Gernot Kaser
Bürgermeister